

BEDIENUNGSANWEISUNG

EISENBAHNINFRASTRUKTUR STADT BÖBLINGEN

Bekanntgebende Stelle:

Stadt Böblingen *vertreten* durch die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG Wolfgang-Brumme- Allee 32 71032 Böblingen

Stand: 01.07.2022

Hauptanschließer:	DB Netz AG
Nebenanschließer:	Fa. Preymesser
	Fa. Haag

Im Gleisanschluss gültige Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und anerkannte Regeln der Technik

AEG	Allgem. Eisenbahngesetz
LEisenbG	Baden-Württembergisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz
BOA	Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen
BÜV-NE	Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen
	Eisenbahnen
Obri-NE	Oberbaurichtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen
DS 301	Signalbuch Deutsche Bahn AG
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
BGV D 30	Unfallverhütungsvorschrift (vormals VBG 11)
BGV D33	Unfallverhütungsvorschrift BGV D 33 "Arbeiten im Gleisbereich"

Die Bedienungsanweisung gilt mit Abschluss des Infrastrukturbenutzungsvertrages zwischen den Vertragspartnern als vereinbart.

Verteiler:

- ➢ EBL,EBL(V)
- > LandesEisenbahnAufsicht (LEA) beim Eisenbahn-Bundesamt
- EVU mit Infrastrukturnutzungsvertrag
- > Anschließer
- ➢ Stadt Böblingen



Rufnummern der Ansprechpartner

Notfallmeldestelle SSB AG 0711 / 78 85 36 09

ANSPRECHPARTNE R	POSITION	FIRMA	TELEFON FAX		MOBIL
Wolfgang Renz		Verkehrsministerium Baden-Württemberg	0711 / 231-5736	0711 / 231-5000	
Herr Wojtalowicz	LEA	Eisenbahnbundesamt	0711 / 22816-274	0711 / 22816-9274	
Robert Patak	Abt. T-LG	Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG	07031 / 2192-162	07031 / 2192-150	0151 / 15586494
SWBB Liegenschaften Zentrale	T-LG	Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG	07031 / 2192-58	07031 / 2192-150	
Alexander Schirling	EBL	SSB AG	0711 / 7885-2571	0711 7885-2233	0170 / 2268423
Jochen Gartner	EBLV	SSB AG	0711 / 7885-6780	0711 918980-50	0175 / 4337583
Markus Müller	Netzbezirk	DB Netz AG	07153 / 606391	07153 / 606342	
Fdl Böblingen	FdI	DB Netz AG	07031 / 4689131		
Herr Stadler	EBL	Fa. Preymesser	07031 / 213763		
wird aktuell nicht bedient (verschlossen)		Fa. Haag			
Thomas Jahn		Fa. Daimler AG			0176 / 30982214



Abkürzungen

Bf	Bahnhof	
BÜ	Bahnübergang	
Baust	Baustelle	
Brgew	Bremsgewicht	
EBB	Eisenbahnbeauftragter	
EBL	Eisenbahnbetriebsleiter	
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen	
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen	
Fdl	Fahrdienstleiter	
Gbf	Güterbahnhof	
Gesp	gesperrt	
GI	Gleis	
Gz	Güterzug	
Lrf	Lokrangierführer	
Lü	Lademaßüberschreitung	
Rb	Rangierbegleiter	
RBf	Rangierbahnhof	
Rg	Rangierer	
Rgf	Rangierführer	
Stw	Stellwerk	
Sk	Schlüsselkasten	
Τf	Triebfahrzeugführer	
Tfz	Triebfahrzeug	
W	Weiche	
Wg	Wagen	
Wgl	Wagenladung	
Wgm	Wagenmeister	



1. Beschreibung des Gleisanschlusses

1.1 Anbindung des Gleisanschlusses

Infrastrukturanschlussgrenze:

Der Gleisanschluss schließt über das Gleis 257 an den Bahnhof Böblingen an.

1.2 Die Eisenbahninfrastruktur des Industriegleises besteht aus:

Gleis:	Nutzlänge:	Nutzung:	Neigung	Nutzer:	Bemerkung
Stammgleis			‰	EVU + Anschließer	
Industriegleisanlage					
1	1658 m	Zuführgleis	25‰	EVU + Anschließer	Kein Abstellen von Fzg
2	280 m	Umfahrgleis	2,5‰	EVU + Anschließer	
Anschluss Fa. Haag					
Nebengleis	85 m	Ladegleis	‰	EVU + Anschließer	z. Z. kein Betrieb
Anschluss Fa. Preymesser					
Informationen sind aus der Bedienungsanweisung der Fa. Preymesser zu entnehmen.					

Streckenklasse: D4 (22,5 to Radsatzlast und 8,0 to/m Meterlast)

1.3 Bedienung Weichen und Gleissperren

Die Weichen sind vom Tfz oder von einem Rangierer zu bedienen.

Weichen- und Gleissperren Nr.:	Art der Bedienung	Bedienung durch:	Schlüssel /Bemerkung		
Stammgleis					
W3 / Fa. Haag	ortsgestellt	EVU / Anschließer	Weiche verschlossen		
W4 / Umfahrgleis	ortsgestellt	EVU / Anschließer			
W5 / Umfahrgleis	ortsgestellt	EVU / Anschließer			
W8 / Fa. Preymesser	ortsgestellt	EVU / Anschließer			
Gs I / Zuführgleis	ortsgestellt	EVU / Anschließer			



1.4 Halbmesser von Gleisen mit weniger als 140 m:

Keine

1.5 Signalanlagen

Keine

1.6 Bahnübergänge

ohne technische Sicherung:

beim S-Bahn Haltepunkt Böblingen-Hulb

- 1. Ab-und Zugang zum Bahnsteig und zur Unterführung
- 2. Ab-und Zugang zum Bahnsteig

mit technischer Sicherung:

Bei der Kreuzung mit der Hanns-Klemm-Straße

Dieser Bahnübergang ist mit einer Lichtzeichenanlage der Bauart NE BUE 90 E-Lz/UES ausgestattet.

Als Schutz gegen ein unbeabsichtigtes Befahren des Bahnüberganges und der anschließenden Gefällestrecke befindet sich im Gleis östlich des Bahnüberganges eine Gleissperre. Diese Gleissperre ist auf die Schiene aufzulegen und abzuschließen, wenn Wagen auf den Gleisen östlich des Bahnüberganges Hanns-Klemm-Straße ohne Lokbespannung abgestellt werden. Der Schlüssel wird am Schalthaus in einem Kästchen deponiert.

1.7 Oberleitungsanlagen

Keine

1.8 Bauwerke, Durchlässe

Stützmauer beim S-Bahn Haltepunkt

1.9 Telekommunikationsanlagen

Keine

1.10 Beleuchtung und Lage der Schalter

Keine

1.11 Betriebseinschränkungen

Keine



1.12 Sicherungsmittel zum Abstellen von Fahrzeugen

Alle notwendigen Sicherungsmittel zum Abstellen von Fahrzeugen sind vom EVU mitzuführen.

1.13 Sonstige betriebliche Einrichtungen des Gleisanschlusses

Keine

2. Durchführen der Bedienung

2.1 Verständigung des EIU über Sonderfahrten (z.B. Personenfahrten, Lü-Sendung)

Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen EIU, Mitbenutzer und EVU können im Bedarfsfall auch außerplanmäßige Bedienungsfahrten durchgeführt werden, wenn nicht betriebliche Gründe entgegenstehen.

Schwerwagen und Lademaßüberschreitungen sind dem Infrastrukturbetreiber mindestens 20 Arbeitstage vor dem Verkehrstag schriftlich mit allen erforderlichen Angaben anzuzeigen.

Für Personenfahrten sind zusätzliche Genehmigungen erforderlich.

2.2 Bedienen der Anschlussanlagen, Zuständigkeiten

Die Anschlussbahn kann während der regulären Besetzungszeiten des Bf Böblingen befahren werden.

Die Zustimmung zum Befahren der Anschlussbahn aus Richtung Bf Böblingen erteilt der Fahrdienstleiter des Bf Böblingen.

Im Bereich des Stammgleises darf sich immer nur eine Rangierfahrt aufhalten. Ausnahmen hiervon gibt der Eisenbahnbetriebsleiter gesondert bekannt.

Fahrten aus den Nebenanschlüssen dürfen nur zugelassen werden, wenn gleichzeitig keine Gegenfahrten aus dem Bahnhof Böblingen zugelassen sind.

2.4 Warnen der Mitarbeiter des Anschließers

Bei der Bedienfahrt hat der Rb Personen, die im Bedienungsbereich oder in Wagen beschäftigt sind, zu warnen.

2.5 Prüfen der Anschlussanlagen

Der Rb prüft die während der Bedienung befahrenen Anschlussanlagen durch Augenschein auf offensichtliche Mängel hinsichtlich der Befahrbarkeit

2.6 Geschwindigkeit beim Rangieren

Im gesamten Bereich der Anschlussbahn erfolgen alle Fahrten auf Sicht. Dabei beträgt die größte zulässige Geschwindigkeit 25 km/h. Im Bereich der Gefällestrecke, zwischen Bahnübergang Hanns-Klemm-Straße und der Weiche 8 (Anschlussgrenze Fa. Preymesser), darf auf der Talfahrt nur mit höchstens 10 km/h gefahren werden.



2.7 Bremsen, Bremseneinrichtung

Während der Rangierbewegungen müssen alle Fahrzeuge an die durchgehende Hauptluftleitung angeschlossen sein. Das letzte Fahrzeug am talseitigen Ende (Richtung Preymesser) muss über eine wirkende Bremse verfügen.

2.8 Rangierseite

Wird zwischen den Beteiligten vereinbart. Im Bereich der Seitenrampen ist es die jeweils der Rampe abgewandte Seite.

2.9 Festlegen abgestellter Fahrzeuge

Alle notwendigen Sicherungsmittel zum Abstellen von Fahrzeugen sind vom EVU mitzuführen.

(1) Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung festzulegen, sofern nicht nach Absatz 2 Erleichterungen zugelassen sind. Das Festlegen hat durch Anziehen von Handbremsen, durch Radvorleger oder vorübergehend auch durch Hemmschuhe zu geschehen. Das EIU kann das Festlegen durch Hemmschuhe auch für längere Zeit zulassen, wenn ein Entlaufen der Fahrzeuge nicht möglich ist. Das Auflegen von Steinen, Holzstücken, Eisenteilen oder ähnlichen Gegenständen ist verboten.

(2) In Gleisen mit einer Neigung bis 1/400 brauchen Fahrzeuge, an oder in denen nicht gearbeitet wird, nur soweit festgelegt zu werden, dass das Entlaufen über das Grenzzeichen, ein Haltsignal oder einen Bahnübergang hinaus sicher verhindert wird.

Luftgebremste Fahrzeuge gelten als ausreichend festgelegt, wenn sie nicht länger als 15 Minuten abgestellt werden.

Bei stärkerer Neigung genügt im Allgemeinen das Festlegen nach der Talseite.

(3) Beim Aufstellen von Fahrzeugen vor einem Bahnübergang, einem Grenzzeichen oder einer sonst freizuhaltenden Stelle ist darauf zu achten, dass der freizuhaltende Raum auch dann erhalten bleibt, wenn sich die Pufferfedern strecken oder wenn andere Fahrzeuge anstoßen.

(4) Triebfahrzeuge müssen beaufsichtigt werden, solange sie durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind. Werden sie verlassen, so sind sie gegen unbeabsichtigte oder unbefugte Inbetriebnahme zu sichern.

2.10 Befahren von Bahnübergängen

Bei den nicht technisch gesicherten Bahnübergängen im Bereich des Hp Hulb, wird auf die Sicherung durch Posten unter folgenden Bedingungen verzichtet:

Im Bereich der beiden BÜ (Zugang zum Haltepunkt) ist die Geschwindigkeit auf 10 km/h zu ermäßigen. Es sind hörbare Signale zu geben (Achtungspfiff).

Wenn sich bei Bedienfahrten die Lok nicht an der Spitze befindet, so hat sich ein Mitarbeiter auf dem vorderen Rangiertritt des ersten Fahrzeugs aufzuhalten. Bei Dunkelheit hat er eine weißleuchtende Handlampe zu verwenden. Kann die Spitze der Rangierfahrt nicht besetzt werden, so ist vor dem BÜ anzuhalten.

Vor Weiterfahrt sind die Wegbenutzer durch Achtungssignale zu warnen. Für das Befahren des BÜ über die Hanns-Klemm-Straße gilt die Bedienungsanleitung für die Lichtzeichenanlage.



Bei Störungen der Infrarotsteuerung ist die Anlage mit der Einschalttaste (ET-Taste) einzuschalten. Ist die technische Sicherung ganz ausgefallen, ist vor dem Bahnübergang anzuhalten.

Ist das Triebfahrzeug gesteuert oder ist ein Rangierbegleiter anwesend, darf die Rangierfahrt erst dann mit Schrittgeschwindigkeit weiterfahren, wenn der BÜ durch Posten gesichert ist und die Wegbenutzer durch Achtungssignal gewarnt sind. Wenn das erste Fahrzeug etwa die Straßenmitte erreicht hat, hat die Rangierfahrt den Übergang schnellstens zu räumen. Zur Sicherung des Bahnübergangs hat sich der Posten, mit der Brust oder dem Rücken dem Straßenverkehr zugewandt, gut sichtbar auf der Straße aufzustellen und die Zeichen "Anhalten" (Hochheben eines ausgestreckten Armes) und anschließend "Halt" (seitliches Ausstrecken eines Armes oder beider Arme) zu geben.

Muss der Posten den Straßenverkehr aus beiden Richtungen anhalten, hat er das erst angehaltene Fahrzeug zum weiteren Halten aufzufordern, ehe er sich der anderen Straßenseite zuwendet. Die Zeichen sind bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter mit rotleuchtender Handleuchte nach beiden Straßenrichtungen zu geben. Das "Halt"-Zeichen ist so lang zu geben, bis das erste Eisenbahnfahrzeug etwa die Straßenmitte erreicht hat. Anschließend verlässt der Posten den Bahnübergang. Ist das Triebfahrzeug nicht gesteuert und ist kein Rangierbegleiter anwesend, hat der Triebfahrzeugführer vor der Weiterfahrt die Wegbenutzer durch Achtungssignal zu warnen. Danach ist mit Schrittgeschwindigkeit auf den Bahnübergang zu fahren. Wenn das erste Fahrzeug etwa die Straßenmitte erreicht hat, ist der Bahnübergang schnellstens zu räumen.

2.11 Abstoßen von Fahrzeugen

Das Abstoßen, Ablaufen lassen sowie das Rangieren mit Seil oder Kette von Wagen im Anschluss ist verboten.

2.11 Bedienen von Nebenanschließern

Für die Nebenanschlüsse Fa. Haag und Fa. Preymesser sind besondere Bedienungsanweisungen aufgestellt und bei Bedarf anzufordern.

2.12 Arbeiten im Gleisbereich

Für Arbeiten im Gleisbereich ist eine BETRA (Betriebs-und Bauanweisung) beim EIU zu beantragen. Vorlaufzeit für die Beantragung sind 14 Tage.

Muss zwischen der Anschlussgrenze und der Betriebsführungsgrenze gearbeitet werden oder besteht auch in anderen Fällen die Möglichkeit der Gefährdung des Bahnbetriebs in den DB-Gleisen des Bf Böblingen, so müssen die Arbeiten vor Beginn dem Eisenbahnbetriebsleiter angezeigt und von diesem genehmigt werden. Der EBL stellt dann ggf. einen Sicherungsplan auf und bestimmt, wie die Arbeitsstelle zu sichern ist.

2.13 Betriebsstörungen

Bei Unfällen und Betriebsstörungen ist die Notfallmeldestelle zu verständigen. (Rufnummern siehe Seite 2). Diese trifft weitere Weisungen.



2.14 Gefahrgutsendungen

Bei Gefahrguttransporten hat das EVU die einschlägigen Vorschriften für Gefahrguttransporte gem. GGVSEB etc. zu beachten.

Vor Einfahrt in das Industriestammgleis hat das EVU dem EIU Stadtwerke Böblingen die Wagenliste mit der Kennzeichnung der Gefahrgutsendungen sowie die Position des Gefahrgutes in der Wagengruppe zuzusenden an:

Stadtwerke Böblingen GmbH & Co.KG, Wolfgang-Brumme-Str. 32, 71032 Böblingen

Tel.: 07031-2192-265, Fax: 07031-2192-150, <u>liegenschaften@stadtwerke-bb.de</u>.